

Der Beirat gemäß § 3 des Bundesgesetzes über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den Österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, BGBl. I Nr. 181/1998 i.d.F. BGBl. I Nr. 117/2009, (Kunstrückgabegesetz), hat in seiner Sitzung vom 30. November 2012 einstimmig folgenden

BESCHLUSS

gefasst:

Der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur wird empfohlen, die im Dossier David Goldmann genannten Objekte, nämlich

1. Rudolf von Alt, Selbstbildnis des Künstlers;
Brustbild im Profil nach rechts
Aquarell
30,4 cm x 23,9 cm
Inv.Nr. 30720

aus der Albertina und

2. Terrine
Porzellan, glasiert, bunt bemalt,
Wiener Porzellanmanufaktur, Du Paquier
Höhe (gesamt) 27 cm
H.I. 30.541, Ke 8048

Figur
Porzellan, glasiert, bunt staffiert. Thermometerverkäufer aus einer Serie der „Wiener Kaufrufe“,
Wiener Porzellanmanufaktur, 1755,
Höhe 21,5 cm
H.I. 30.542, Ke 8049

Pokal
Glas, Schliff, Schnitt überwiegend poliert,
Böhmen, um 1725
Höhe 18 cm
H.I. 30.543, GI 3036

Pokal
Glas, Silber, bes. reich geschnitten,
Böhmen, Warmbrunn nach 1742
Höhe 17 cm
H.I. 30.544, GI 3037

aus dem MAK-Österreichisches Museum für angewandte Kunst/Gegenwartskunst

an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach David Goldmann zu übereignen.

Die Übereignung der genannten Objekte steht jedoch unter der Voraussetzung, dass die Rechtsnachfolger die jeweils erhaltenen Gegenleistungen gemäß § 1 Abs. 2 Kunstrückgabegesetz zurückerstatten.

BEGRÜNDUNG

Dem Kunstrückgabebeirat liegt das genannte Dossier der Kommission für Provenienzforschung vor, auf dessen Grundlage er den nachstehenden Sachverhalt feststellt:

David Goldmann, der von den NS-Machthabern als Jude verfolgt wurde, flüchtete noch am 11. März 1938 aus Österreich und gelangte über die Tschechoslowakei und England in die USA.

Die Wohnung David Goldmanns in Wien IX. wurde am 7. April 1938 durchsucht und eine Zusammenstellung der in der Wohnung befindlichen Kunstgegenstände bezifferte den Sammlungswert *„bei sehr vorsichtiger Schätzung auf ca. S 400.000,-“*. Im August 1939 wurde die Wohnungseinrichtung, die wegen *„volks- und staatsfeindlicher Bestrebungen“* David Goldmanns zu Gunsten des Deutschen Reiches entzogen worden war, durch das Dorotheum versteigert. Zuvor, nämlich am 1. Februar 1939 waren besonders bedeutende Objekte, die in einer 109 Positionen umfassenden Liste beschrieben sind, dem Zentraldepot beschlagnahmter Kunstgegenstände übergeben worden. (Die hier gegenständlichen Objekte sind auf dieser Liste unter den Positionen 6, 82, 95, 99 und 100 genannt.)

Der Großteil der Objekte aus dem Zentraldepot, darunter auch die hier gegenständlichen, die nach Kriegsende in die Verwahrung des Bundesdenkmalamtes gelangt waren, wurden durch Bescheid der Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland vom 29. Februar 1948 an David Goldmann rückgestellt.

Das Selbstbildnis des Rudolf von Alt wurde David Goldmanns Rechtsvertreter, Ernst Loew, mit anderen im Depot Altaussee gelagerten Objekten am 13. Mai 1948 ausgefolgt; am 7. Juli 1948 teilte das Bundesdenkmalamt Ernst Loew mit, dass es *„einer Ausfuhr des Aquarells ... im Sinne der Bestimmung des § 1 des Ausfuhrverbotsgesetzes ... nicht zustimmen“* kann und ersuchte diesen am 12. Juli 1948, sich mit der Direktion der Albertina *„direkt ins Einvernehmen zu setzen. Direktor Benesch würde das ... Selbstporträt ... käuflich oder im Tauschweg ... erwerben.“*

Nach Befassung eines Beirates teilte Otto Benesch mit Schreiben vom 8. Oktober 1948 David Goldmann mit, dass er zum Tausch für das Selbstbildnis, welches vom

Bundesdenkmalamt „als eine der wichtigsten persönlichen Reliquien des Meisters [gemeint: Rudolf von Alt] ... für die Ausfuhr gesperrt“ wurde, eine Darstellung des Hofes der Jagellonischen Universität in Krakau von Rudolf von Alt, 1876, 455 x 825 mm, (Albertina, Inv.Nr. 28400) anbiete.

David Goldmann antwortete am 14. Oktober 1948, dass er „einsehen muss, dass das Selbstbildnis, ... vom Standpunkt der oesterreichischen Kunst, eine Rolle spielt“ und er daher „den Tausch akzeptieren“ will. Ein entsprechender Tauschvertrag wurde am 27. November 1948 geschlossen.

Dem MAK wurden 1942 17 kunstgewerbliche Objekte aus der Sammlung zugewiesen; diese befanden sich zum Zeitpunkt der Rückstellung in einem Depot in Wien I. Der Direktor des MAK berichtete dem Bundesdenkmalamt am 1. April 1948, dass die Objekte der Sammlung besichtigt wurden, und empfahl, die vier gegenständlichen Objekte für eine Ausfuhr zu sperren; dies mit dem Hinweis, dass das MAK „geneigt“ wäre, die Objekte zu erwerben.

Am 30. April 1948 bot der Direktor des MAK David Goldmann im Tausch „die vom Denkmalamt unter Ausfuhrsperrung gestellten kunstgewerblichen Gegenstände“ gegen andere Objekte aus dem Museumsbestand an. David Goldmann antwortete am 8. Juni 1948, dass er „ueber den Inhalt Ihres Schreibens etwas erstaunt war, andererseits kann ich Ihre Ausführungen als Sammler verstehen.“ Da er eine im Tausch angebotene Du Paquier-Schüssel für „wohl nicht ganz Wiener Porzellantellern gleichgestellt“ hielt, machte er ein leicht geändertes Gegenangebot, welches der Direktor des MAK mit Schreiben vom 19. Juni 1948 mit Hinweis auf die Obliegenheit der „Sicherung der österr. Kulturdenkmäler“ und sein Bemühen für David Goldmann die „Ausfuhrsperrung nicht zu einem persönlichen Schaden werden zu lassen“ ablehnte. David Goldmann nahm daher das ursprüngliche Angebot an und der Tausch wurde als „Rückstellungsvergleich“ am 10. Juli 1948 abgeschlossen.

Der Beirat hat erwogen:

Gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz kann bewegliches Kulturgut aus dem Bundeseigentum an den ursprünglichen Eigentümer oder dessen Rechtsnachfolger von Todes wegen übereignet werden, wenn dieses Kulturgut Gegenstand von Rückstellungen war oder zu restituieren gewesen wäre und im engen Zusammenhang mit einem daraus folgenden Verfahren nach dem Ausfuhrverbotsgesetz in das Eigentum des Bundes übergegangen ist.

Der Beirat sieht diesen Zusammenhang sowohl bei der Erwerbung durch die Albertina als auch bei den Erwerbungen durch das MAK gegeben. In beiden Fällen wurde in unmittelbarem Zusammenhang mit der Rückstellung und Ausfuhr der Objekte durch das jeweilige Bundesmuseum die Versagung der Ausfuhrbewilligungen betrieben und gleichzeitig

auf ein Erwerbsinteresse verwiesen. Zum Selbstbildnis teilte das Bundesdenkmalamt David Goldmann am 7. Juli 1948 mit, dass dieses für eine Ausfuhr gesperrt sei, und machte am 12. Juli 1948 auf eine Erwerbsabsicht der Albertina aufmerksam, zu den kunstgewerblichen Gegenständen gab das MAK am 30. April 1948 gegenüber David Goldmann an, dass diese vom Bundesdenkmalamt unter eine Ausfuhrsperrung gestellt seien. Auch die Antworten von David Goldmann machen deutlich, dass er den Tauschgeschäften nicht aus einer eigenen Interessenlage zustimmte, sondern die Vorschläge wegen des bestehenden Ausfuhrverbots akzeptierte.

Die Rückstellung der Objekte, die Ausfuhrverbote und ihre Erwerbungen stehen damit offensichtlich in sachlicher wie auch in zeitlicher Hinsicht in einem engen Zusammenhang. Da somit der Tatbestand des § 1 Abs. 1 Z 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt ist, war der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur die Übereignung an die Rechtsnachfolger von Todes wegen nach David Goldmann zu empfehlen.

Die Übereignung der genannten Objekte steht jedoch unter der Voraussetzung, dass die Rechtsnachfolger die jeweils erhaltenen Gegenleistungen gemäß § 1 Abs. 2 Kunstrückgabegesetz zurückerstatten.

Wien, am 30. November 2012

Univ.Prof. Dr. Dr.h.c. Clemens Jabloner
(Vorsitzender)

Mitglieder:

Ministerialrätin
Dr. Ilsebill BARTA

Ersatzmitglieder:

Mag. Dr. Christoph HATSCHEK

Univ.Doiz. Dr. Bertrand PERZ

Univ.-Prof. Dr. Artur ROSENAUER

Hofrat d VwGH
Dr. Franz Philipp SUTTER

Generalanwalt i.R.
Dr. Peter ZETTER